

solten. Auch haben die im J. 1874 in den beiden großen Reichstagen zu Berlin (von Professor Junghans) und zu Wien (von Professor Zach) mit so großer Vehemenz auf die Innsbrucker theologische Facultät gemachten Angriffe des Jhrige dazu beigetragen, die Anstalt in weitem Kreise bekannt zu machen. Zu dem fürstbischöflichen Ordinariate von Brixen steht die Facultät seit 1857 im nämlichen Verhältniß, wie alle übrigen öffentlichen k. k. theologischen Lehranstalten zu ihren respectiven Ordinarien. Der Fürstbischof erteilt den vom Kaiser ernannten Professoren, sowie den vom Ministerium approbirten Privatdocenten die *missio canonica* oder die *venia legendi*; dann beordert er, den Bestimmungen des Concordates gemäß, zu jeder der vier strengen Doctoratsprüfungen zwei bischöfliche Commissäre, die zugleich mit den Fachprofessoren als öffentliche Examinatoren fungiren, und nimmt die *professio fidei* der Doctoranden vor der Promotion entgegen. Rückfichtlich der Anstellung der Docenten an der Facultät besitzt die Gesellschaft Jesu keinerlei Vorrechte. Die Professoren werden, wie an allen übrigen Facultäten des Reiches, unmittelbar vom Kaiser ernannt, und die Privatdocenten haben sich unter genauer Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Universität zu habilitiren.

Nach dem gedruckten officiellen Personalstande der Innsbrucker Universität pro 1888—1889 besteht der Lehrkörper der theologischen Facultät gegenwärtig aus 15 Personen, nämlich aus 9 ordentlichen Professoren (8 Jesuiten und 1 Weltpriester) und 6 Privatdocenten, welche sämmtlich dem Orden der Gesellschaft Jesu angehören. (Vgl. *Ephemerides mscr. facultatis theologiae Oenipontanae I—IV*; Probst, *Gesch. der Universität in Innsbruck*, Innsbruck 1869; Kapp, *Freimaurer in Tirol*, Innsbruck 1867; Gasser, *Aus dem Studentenleben im alten Innsbruck*, Innsbruck 1881; Innerhofer, *Gedenksblätter an die 200jährige Jubelfeier der k. k. Universität Innsbruck*, Innsbruck, Vereinsbuchdruckerei 1877; Jobl, Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen, Brixen 1883; Nilles, *Comment. in Concil. Baltimor.*, Oeniponte 1868.) [N. Nilles S. J.]

**Inquisitio famae**, s. *Diffamatio*.

**Inquisition**, I. der Name eines rein kirchlichen Institutes, der *Inquisitio haereticorum pravitatis* oder des heiligen *Officium*. 1. Stellung der Kirche zu den Häretikern. Jesus Christus, die ewige Wahrheit, übergab den ganzen Glaubensinhalt, welchen er vom Himmel auf die Erde gebracht (Joh. 1, 18), der von ihm gestifteten Kirche mit dem ausdrücklichen Auftrage, denselben zum Gemeingute der Menschheit zu machen (Matth. 28, 19). Die Kirche hat demnach das Recht und die Pflicht, die heiligen Glaubenswahrheiten, das *depositum fidei*, allen Völkern zu verkündigen, dasselbe in seiner Integrität zu erhalten, wider alle Angriffe zu vertheidigen und jeden Wider-

spruch gegen die von Gott geoffenbarten Wahrheiten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern und zu ahnden (1 Tim. 6, 20. Gal. 1, 8). Hieraus ergibt sich das Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften (infideles) und den Getauften. Ersteren soll sie den Glauben predigen und sie durch die heilige Taufe unter die Zahl ihrer Kinder aufnehmen; letzteren gegenüber hat sie die Aufgabe, strenge zu machen, daß der Glaube in ungetrübtter Reinheit erhalten werde. Wenn daher ein Getaufter, ein Mitglied der Kirche, vom Glauben abirrt, so ist sie berechtigt und verpflichtet, den Verirrten zu belehren, zu ermahnen und zurechtzuweisen und im Falle des Beharrens bei seinem Irrthume ihn mit körperlichen und geistigen Strafen zu belegen, um ihn zur Reue und Belehrung zu bewegen; denn das Amt der Kirche ist die Versöhnung der Menschen mit Gott (2 Cor. 5, 19 u. 20). Wenn aber alle diese Mittel sich fruchtlos erweisen, wenn der Irrende trotz des Ausspruches der Kirche an seiner irrgläubigen Meinung festhält, sich der Auctorität der Kirche hartnäckig widersetzt und dadurch aus einem materiellen Häretiker ein formeller Häretiker wird (can. 29. 31, C. XXIV, q. 3), so soll derselbe von der Gemeinschaft der Gläubigen entfernt und aus der Kirche ausgeschlossen werden (Tit. 3, 10). — Nach diesen Grundsätzen verfahren die heiligen Apostel. Ungeachtet aller Gefahren und Hindernisse zogen sie in die ganze Welt, predigten überall den Glauben an den einen Gott und seinen gekreuzigten Sohn, welcher den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit war (1 Cor. 1, 23), wachten sorgfältig über dessen Reinerhaltung, traten jedem Veruche, den Glaubensinhalt zu verunstalten, kräftig entgegen (Gal. 1, 8), warneten die Gläubigen vor den Verführungskünsten der Häretiker (Tit. 3, 10. 1 Tim. 4, 1 ff. 2 Joh. 10), forderten letztere zur Ablegung ihrer Irrthümer auf und schlossen sie, wenn gelindere Mittel nichts fruchteten, aus der Gemeinschaft der Kirche aus (1 Tim. 1, 19, 20). Ebenso trugen die Apostel auch den von ihnen mit der Leitung der einzelnen Kirchen beauftragten Bischöfen auf, die Reinheit des Glaubens zu bewahren, alle Neuerungen auf diesem Gebiete zu vermeiden (1 Tim. 6, 20) und ein wachames Auge auf die ihrer Fürsorge anvertraute Heerde zu haben, insbesondere den Irrlehrern nachzuspüren, ihnen entgegen zu treten und die Verführten aus ihren Schlingen zu befreien (Apg. 20, 28 ff.). — Das nämliche Verfahren beobachtete die Kirche in den folgenden Jahrhunderten. Um die Ungläubigen unter das Joch des Glaubens zu beugen, sandte sie ihre Missionare in die heidnischen Länder, verwarf aber die Anwendung jeder Art von Zwangsmitteln, da die Annahme des Glaubens ein Act des freien Willens sein muß, und verlangte von den christlichen Fürsten nur Schutz für die Glaubensboten (Grog. II ad Carol. Mart., Ep. 18 ed. Jaffe). Wie nun die Kirche bezüglich der Heidenbekehrung die Grund-